

PFLEGEGRADE 1,2,3,4 ,5 – die neuen „Pfleigestufen“ 2017

Lange Zeit wurde kritisiert, dass die bis Ende 2016 gültigen Pflegeleistungen nicht an die Bedürfnisse von Pflegebedürftigen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, vor allem auch an Menschen mit Demenz, angepasst waren. Wenn es um die Einteilung in eine Pflegestufe ging, wurden bislang hauptsächlich die körperlichen Komponenten der Pflegebedürftigkeit betrachtet.

Die Pflegestufen-Reform 2017 soll hier Abhilfe schaffen. Seit Januar 2017 wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert und die gesetzlich definierten „Pfleigestufen“ 1, 2 und 3 wurden von den sogenannten „Pflegegraden“ 1, 2, 3, 4 und 5 abgelöst. Das soll gerade Menschen mit geistigen Erkrankungen und deren Bedürfnisse mehr in den Vordergrund rücken. So sollen Demenz- und psychisch Kranke sowie geistig Behinderte Pflegebedürftigen aus körperlichen Gründen gleichgestellt werden. Pflegegrade sollen psychische und physische Faktoren der Pflegebedürftigkeit gleichsetzen.

Vorteile im Überblick

- neue Begutachungskriterien
- höhere Pflegeleistungen für Demenz- und psychisch Kranke sowie geistig Behinderte
- Durchschnittlich höhere Zuschüsse
- Angleichung der Pflegeleistungen an die Preisentwicklung

Trotz der Pflegereform 2017 ist die gesetzliche Pflegeversicherung nur eine **Grundabsicherung** geblieben.

Sorgen Sie privat mit einer Pfl egetagegeldversicherung vor, wenn Sie im Pflegefall weder auf Ihre Kinder noch auf das Sozialamt angewiesen sein wollen.